



Rhein-Kreis Neuss
Jugendamt
Am Kirmsichhof 2
41352 Korschenbroich

Antragstellerin:
Name, ggf. Geburtsname
Vorname(n)
Adresse
Telefonnummer
Geburtsdatum / Geburtsort
Personenstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> getrennt lebend

Antrag auf Bestätigung über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen gemäß § 58 a SGB VIII (Negativattest)

Hiermit beantrage ich die Erteilung eines Negativattestes gemäß § 58 a SGB VIII für mein Kind

Name und ggf. Name des Kindes zum Zeitpunkt der Geburt	Vorname(n)
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift <input type="checkbox"/> siehe Anschrift der Mutter	

Ich versichere, dass ich mit dem Vater des Kindes nicht verheiratet bin bzw. zu keiner Zeit verheiratet war.

Eine gerichtliche Entscheidung über die Regelung der elterlichen Sorge wurde bisher nicht getroffen.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift der Mutter)

Allgemeine Information:

Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge dann gemeinsam zu, wenn sie 1. erklären, dass sie die elterliche Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärung), oder 2. einander heiraten (§ 1626 a Abs. 1 BGB). Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge (§ 1626 a Abs. 2 BGB). Die Sorgeerklärung kann schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden (§ 1626 b Abs. 2 BGB).

Sind keine Sorgeerklärungen nach § 1626 a Abs. 1 Nr. 1 BGB abgegeben worden und ist keine Sorgeerklärung nach Art. 224 § 2 Abs. 3 des EGBGB ersetzt worden, kann die Mutter von dem Jugendamt, in dessen Bereich sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsortes des Kindes, sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, darüber eine schriftliche Auskunft verlangen (§58 a Abs. 1 SGB VIII). Zum Zwecke der Auskunftserteilung wird bei dem für den Geburtsort des Kindes zuständigen Jugendamt ein Register über abgegebene und ersetzte Sorgeerklärungen geführt (§ 58 a Abs. 2 SGB VIII).